

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 68

Kronstadt, 26. August

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Der Rodnaer k. Bergverwaltungs-Controllor Gustav Hornsek ist zum ersten Sekretär bei dem königl. Provinzial-Berggerichte in Zalatna ernannt worden.

Neueste Landtagsnachrichten. In der 75. Landtags-Sitzung am 16. August berieten die Stände über die Zahl der zu stellenden Rekruten und deren Dienstzeit. Nach dem von Sr. Exc. dem k. Commissär den Ständen mitgetheilten Ausweis sind zur Ergänzung des Abgangs bei den siebenbürgischen Regimentern in runder Summe 11000 Mann erforderlich, welche Sr. Majestät zur Erleichterung des Landes in der Weise gestellt zu sehen wünsche, daß achtjährige Capitulation eingeführt und die verlangte Rekrutenzahl in 8 Jahren gestellt werden solle, so zwar, daß jetzt zuerst 4000, dann in den folgenden 7 Jahren zu 1000 Mann gestellt werden sollten. Gegen die Zahl wurden fast gar keine Bemerkungen vorgebracht, auch in der vorgeschlagenen Art der Rekrutenstellung vereinigten sich die Ansichten, nur so viel verlangten einige Redner, daß der Antrag nicht auf 8 Jahre, sondern um die Abhaltung der Landtage wenigstens für alle 3 Jahre zu sichern, auf 3 Jahre gemacht werden solle, da sie es für einen die Aufgabe künftiger Landtage beschränkenden Schritt hielten, für spätere Zeiten im Voraus vorzusorgen; daher sie dermalen 6000 Rekruten zu votiren vorschlugen, von denen 4000 im ersten, und zu 1000 Mann in den zwei nachfolgenden Jahren gestellt werden sollten. Die Mehrheit beschloß jedoch die Stellung im Sinne des Regierungsausweises. Die Stände beschloßen ferner, die Zahl der Regimenter nicht im Gesetz aufzunehmen, sondern bloß im allgemeinen von den siebenbürgischen Regimentern zu sprechen; auch solle zur Ausarbeitung eines Schlüssels zur Auftheilung der Rekrutenstellung das k. Gubernium die nöthigen Daten den Ständen vorlegen, so wie über die Ausführung der Rekrutenstellung den Ständen bei jedem Landtag amtlichen Bericht erstatten; worauf nach Ablefung des bereits diesfalls

ausgefertigten Entwurfs des 1. Gesetzartikels und Begleitungsberichts und deren Abgabe zur Dictatur die Sitzung aufgehoben wurde.

In der 77. Sitzung am 17. August floßen die Beratungen über den zweiten die Bedingungen der Rekrutenstellung enthaltenden Gesetzesvorschlag. Sr. Exc. der Präsident trug das Ergebnis derselben in folgendem vor: zur Ueberschrift des in Verhandlung begriffenen Gesetzesvorschlags schlug der eine Hunyader Deputirte folgendes vor: „über die Art und Weise der zur Ergänzung der siebenbürgischen 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Regiment in Gemäßheit des nach zeitweiser Erforderniß ausgearbeiteten Ausweises durch den Landtag zu bestimmenden Rekrutenstellung, so wie bezüglich der Dienstzeit der Rekruten werden folgende Bestimmungen festgesetzt.“ Es war auch ein anderer Titel beantragt, nämlich: „in Bezug auf die in Gemäßheit des von der Regierung nach zeitweisem Bedürfnis des Landes durch die Landesstände landtäglich zu bewilligende Rekrutenstellung und Dienstzeit der Rekruten werden folgende Satzungen gemacht;“ aber die Mehrheit der Stände nahm den Hunyader Antrag an. Ich gehe nun auf den Vorschlag der systematischen Deputation über, dessen erster Punkt lautet: „die zu bewilligenden Rekruten sollen, mit einziger Ausnahme der im 16. §. der bezüglich der Art der Rekrutenstellung verfertigten Instruktion angedeuteten und 10 Jahre zu dienen verpflichteten Rekruten, durch 8 Jahre Militärdienste zu leisten haben, nach Verfluß dieser Zeit aber alle gänzlich und unausbleiblich entlassen und bei ihrer Entlassung von den Regimentern mit der nöthigen Bekleidung und hinlänglichem Reisegeld in ihre Heimath abgesendet werden.“ Hierüber beantragte der eine Hunyader Deputirte folgende Abänderung: „die Militärdienstzeit ist auf 8 Jahre festgesetzt, in Betreff derjenigen aber, welche nach §. 16 der Instruktion mit 2 Jahren bestraft werden, auf 10 Jahre, nach Verfluß, welcher Zeit alle gänzlich zu entlassen sind, wenn nicht etwa eine ihnen für Excessen anzudictirende Strafe dies hindert; bei ihrer Entlassung aber sollen sie mit der nöthigen Bekleidung und hinreichendem Reisegeld versehen in ihre Heimath abgeschickt werden;“ hiefür erklärte sich die Mehrheit. — Der 2. Punkt lautet: „Auch während dieser Zeit, wenn die Entlassung in die Heimath des

einen oder andern durchaus nothwendig würde, sollen die bestimmten Dienstjahre seine Entlassung nicht hindern, von ihm kein Monturgeld verlangt werden, noch auch die Ergänzung des hiedurch oder aus welchem Grunde immer entstehenden Abgangs verlangt werden können.“ Auf diesen Punkt wurde bloß die Bemerkung gemacht statt des Wortes „durchaus“ lieber „zur Beseitigung seiner Wirthschaft“ zu setzen, was einstimmig angenommen ward. Der 3. Punkt ist folgenden Inhalts: „Sie sollen nicht zeitweise, sondern in derselben und zwar möglichst kürzesten Zeit, mit Anpassung des 5. Art. 1751 auf den vorliegenden Fall, überall durch das Loos bestimmt werden.“ Der 4. Punkt: „bei Annahme der Rekruten soll nicht auf die Form des Körpers sondern auf dessen Bau Rücksicht genommen werden, und auch der 5 Schuh hohe Rekrut, wenn er sonst einen gesunden, kräftigen Körperbau hat und zur Tragung der Militärlasten geeignet ist, soll angenommen werden“, welche beide Punkte die Stände ohne alle Bemerkung annahmen. Es folgt der 5. Punkt: „die conscribirenden und die Verloosung besorgenden, so wie assentirenden Beamten und Aerzte haben sich in allem an die durch gegenwärtigen Landtag festgesetzte Rekrutirungsinstruktion zu halten und sowohl die Civil- als Militärbehörden sich darnach zu richten, solche Rekruten aber, bei denen sich bloß geringfügige im Militärdienst nicht hinderliche Mängel vorfinden, anzunehmen. Auch diesen Punkt nahmen die Stände mit der Aenderung an, daß statt der Worte „bei denen sich bloß ic.“ die Worte: „welche übrigens zum Militärdienst geeignet sind“ gesetzt werden sollten. — Der 6. Punkt: „alles, was in Bezug auf Befreiung von der Militärpflicht die Art der Rekrutenstellung (wobei die Stellung eines Ersatzmannes im Princip angenommen wird) der Stellung eines Ersatzmannes statt des Militärpflichtigen und der Bagabunden in der festgestellten Instruktion enthalten ist, soll genau beobachtet werden“ wurde ohne alle Bemerkung angenommen. — Der 7. Punkt: „bis zur Beendigung der dormalen bewilligten Rekruten soll die Werbung eingestellt werden; diejenigen aber, welche von Festsetzung dieses Gesetzes angefangen bis zur Beendigung der Rekrutirung freiwillig zum Militär einstehn, sollen jedesmal in die Zahl der von der betreffenden Gerichtsbarkeit zu stellenden Rekruten eingerechnet werden.“ Dieser Punkt wurde in so weit abgeändert, daß statt „dormalen bewilligte“ die Worte „landtäglich bewilligte“ gesetzt wurden. — Der 8. Punkt: „die während ihrer achtjährigen Dienstzeit invalid gewordenen Soldaten sollen mit einem Ruhegehalt bis an ihren Tod versehen werden“, wurde mit der Aenderung zum Beschluß erhoben, daß die Worte „achtjährige“ ausbleiben hinter das Wort „Soldaten“ aber gesetzt werden soll: „aus Allerhöchster Gnade im Sinne der bestehenden Militärgesetze.“ Der 9. Punkt: „die Regimenter haben im Wege des Generalcommando's über den Zustand der assentirten Rekruten, deren Standorte und Erfüllung des wievielten Jahres ihrer Militärdienste der k. Landesregierung jährlich einen genauen Ausweis

einzuwenden und die k. Landesregierung denselben den betreffenden Gerichtsbarkeiten zur Bekanntmachung zu übermitteln“ blieb ohne Aenderung stehn: der 10. Punkt dagegen: „auf das zu Hause zurückgelassene Vermögen der Rekruten soll, wenn sie selbst nicht etw. darüber verfügt hätten, gehörig gesorgt werden und ihre Güter durch die betreffenden öffentlichen Beamten und zwar in den Comitaten, Distrikten und Stühlen unter Einfluß der Grundherrschaften sogleich beschrieben und unentgeltlich unter der Obforge des zur Ueberwachung der Pupillenangelegenheiten überall bestehenden Civilamtes gehalten werden;“ wurde mit der Abänderung zum Beschluß erhoben, daß „auch ihr während der Dienstzeit erworbenes Vermögen ihren testamentarischen oder gesetzlichen Erben herausgegeben werden sollten.“ — Der 11. Punkt lautet: „die Auftheilung der Rekruten auf die Gerichtsbarkeiten soll mit Rücksichtnahme auf die Bevölkerungszahl landtäglich geschehn.“ Das Princip selbst haben die Stände angenommen, wollen es aber nur dann erst diesem Punkt beifügen, wenn im Verlauf des Operats der diesfällige Schlüssel festgesetzt sein wird. — Den 12. Punkt: „da zu Militärdiensten das vorzüglich aneifern würde, wenn militärischen Tugenden verdiente Belohnungen und Beförderungen so bald als möglich zu Theil würden: so wird Se. Majestät mit genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Gesetze, namentlich der 3. B. 42 Tit. 1. Art. der Appr. darauf vorzusehen geruhen, daß in den siebenbürgischen Regimenten die Offiziere aller Grade Innländer seien, die besonders militärischen Verdienste aber mit Adels-Diplomen, und Donationen von Gütern im Sinne der Gesetze belohnt werden mögen“, verwarf die Mehrheit. — Der 13. und letzte Punkt: „die zu stellenden Rekruten sollen nur in siebenbürgischen Regimenten dienen, und unter keinen Umständen zu nicht siebenbürgischen Regimenten versetzt werden, ausgenommen zu den Kanoniers, Sappeurs, Pontoniers und andere dergleichen Korps, welche aus der ganzen Armee des Kaiserstaates gebildet werden“, wurde zum Beschluß.

In der 78. Sitzung am 18. August begaunen die Verhandlungen über die maßgebende Instruktion betreff der Rekrutirung, wurden aber nicht zu Ende gebracht, für die künftige Sitzung aber auch die Redaction der Repräsentation und des Gesetzentwurfs über die Rekrutenstellung an die Tagesordnung bestimmt.

Galizien.

Die Gazeta Lwowska vom 7. August enthält folgendes Todesurtheil, welches von dem Lemberger k. k. Criminal Gerichte an Theophil Wisniowski, fälschlich Carl Duval, Winnicki, Dembrowski, Zagorski und Benedikt Lewinski genannt, wegen des Verbrechens des Hochverrathes, in Folge gerichtlichen, von den höheren Instanzen bestätigten Spruches, am 31. Juli 1847, mit dem Strange vollzogen worden ist.

Thatsbestand:

Seit dem Ende des polnischen Aufstandes vom

Jahre 1831 lebten in der Emigration die Bestrebungen fort, welche den Aufstand hervorgerufen; eben so die Parteiungen, welche dessen Ende so sehr beschleunigt hatten.

Zwei große Lager — mit manigfachen Abzweigen verschiedener Färbung — die aristokratische und demokratische Partei, standen einander, beide aber den Regierungen, welche gegenwärtig in den zu dem ehemaligen Königreiche Polen gehörigen Landestheilen bestehen, feindlich gegenüber.

Die Presse und persönliche Einwirkung — von Ausländern geübt — wurden benützt, um im Wege der Revolution eine politische Wiedergeburt Polens zu bewirken.

Die Demokratische Partei der Emigration erscheint nach der Zahl ihrer Glieder und dem Einflusse, welchen sie in den polnischen Landestheilen zu gewinnen wußte, als die mächtigere. Die Geschichte der verschiedenen benannten und gegliederten, aber im Wesentlichen denselben Zweck der Herstellung eines unabhängigen demokratischen Polens in den alten Grenzen — wie solche vor dem Jahre 1772 bestanden — verfolgenden geheimen Vereine, welche bereits durch das zweite Jahrzehend die Ruhe in den polnischen Landen — insbesondere auch im Königreiche Galizien — zu stören wußten, weist den bedeutenden Einfluß nach, welchen die letztgenannte Partei auf die gedachten Bestrebungen genommen.

Es ist erwiesen, daß der bekannte Carbonari-Verein durch Emigranten auch nach Galizien, und namentlich durch einen derselben, Napoleon Rowicki, schon im Jahre 1834 nach Lemberg verpflanzt wurde, nachdem bereits früher Mitglieder dieses Vereines bei der sogenannten Partisanen-Unternehmung gegen Rußland im Jahre 1833 eine hervorragende Rolle gespielt hatten.

Die Carbonari-Gesellschaft, welche in sich die tauglich befundenen Mitglieder eines früheren, keinen bestimmten Namen führenden revolutionären Vereines aufgenommen hatte, löste sich nur auf, um in den geheimen Bund „Vereinigung des polnischen Volkes“ (Stowarzyzenie ludu polskiego) zu übergehen.

Diese Verbrüderung war unter dem Einflusse eines Ausländers des revolutionären Vereines „das junge Polen“ — eines Abzweiges der damals unter dem Namen „junges Europa“ bestehenden revolutionären Gesellschaft — zu Anfange des Jahres 1835 in Krakau, dem Schauplatz und Herde mannigfacher Umtriebe, entstanden, und wurde durch den Commissär Severin Goszczynski noch in demselben Jahre 1835 nach Galizien und insbesondere nach Lemberg verpflanzt.

Aus Mitgliedern dieses im Jahre 1837 aufgelösten Vereines bildete sich sodann der Verein des „jungen Sarmatiens“, der kleinere revolutionäre Gesellschaften in sich aufnahm, und mit welchem der demokratische Theil der polnischen Emigration in vielfachem Verkehr stand.

Während nämlich diese revolutionären Vereine in Galizien ihr Wesen trieben, war in Frankreich, wo sich

die Mehrzahl der Emigranten aufhielt, ein polnisch-demokratischer Verein, dem sich an 3000 Personen anschlossen, durch den Gründungsact vom 17. März 1832 zu Stande gekommen.

Obwohl die innere Organisation dieses Vereines in den Jahren 1835 und 1837 Umgestaltungen erfahren hatte, so blieb derselbe in Richtung und Wirksamkeit dem in seinem Manifeste ddo. Poitiers vom 4. December 1836 öffentlich ausgesprochenen Zwecke, „der Befreiung Polens und Erhebung desselben zu einem selbstständigen Reiche in seinen alten Grenzen und mit demokratischen Einrichtungen“, dennoch getreu.

Die unter dem Namen Centralisation bekannte, anfänglich aus neun, dann aus fünf jährlich gewählten Mitgliedern bestehende, insbesondere „den geheimen Theil der Bestrebungen der Gesellschaft, d. i. die eigentliche Verschwörung in den ehemals polnischen Landestheilen ausschließlich leitende oberste Behörde“ dieser Gesellschaft, arbeitete unablässig dahin, durch die Verbreitung demokratischer Grundsätze und Vorbereitung des polnischen Volkes zum künftigen Aufstande gegen die bestehenden Regierungen, die Erreichung ihres Zweckes näher zu führen.

Die zu diesem Behufe aufgelegten Druckschriften dieses Vereines wurden in Galizien in unzähligen Exemplaren verbreitet, und verkehrten leider, insbesondere bei der Jugend, ihre Wirkung nicht.

Noch erfolgreicher war das Wirken der Emissäre, welche diese Gesellschaft in die polnischen Provinzen entsendete, und die sogar in den höheren Classen, welche durch die beabsichtigte politische und sociale Revolution in ihren aus der Geschichte der Nation hervorgegangenen Rechten zunächst bedroht waren, Anhänger für ihr Unternehmen zu gewinnen wußten. Einige dieser Emissäre wurden noch während ihrer Wirksamkeit, der Regierung bekannt und verhaftet, wie Robert Chmielewski — im Jahre 1836 Mitglied der Centralisation — und Leslaw Lukasiwiecz, von denen insbesondere der Erstere bis zu seiner Verhaftung im Jahre 1841 nicht nur mit dem obenerwähnten Vereine des „jungen Sarmatiens“ in Unterhandlung gestanden ist, sondern auch unmittelbar Mitglieder für den demokratisch-polnischen Verein angeworben hat, und in seinen Bestrebungen von dem Emigranten Alois Tworowski, auch Zgiercki genannt unterstützt wurde.

Ungeachtet der Wachsamkeit der Behörden wurden jedoch die Umtriebe fortgesetzt, die revolutionären Schriften des Vereines fortwährend auf Schleichwegen in die polnischen Provinzen gebracht, Geldsammlungen zu Gunsten der Emigration unter verschiedenen Vorwänden vorgenommen, und neue Emissäre setzten das Werk ihrer Vorgänger fort; — so wurden namentlich nach dem eignen, im ordentlichen Verhöre abgelegten Geständnisse des Theophil Wisniowski, während er Mitglied der Centralisation und Sekretär derselben war, und sich in dieser Eigenschaft in Versailles, dem spätem Sitze dieser Behörde aufhielt — das ist in der Zeitperiode vom Jahre 1841 bis 1844 — Thomas

Malinowski nach Posen, und Faustin Filanowicz nach der Ukraine als Emisäre entsendet.

In dieselbe Zeitperiode fällt die von der Centralisation verfügte Eröffnung eines Lehrurses über die Kriegskunst durch Joseph Wysocki und Ludwig v. Mirosławski; so wie die von der Centralisation veranlaßte Unterweisung verschiedener Emigranten in den Militärschulen zu Paris und Metz, dann in Pulver- und Waffen-Fabriken. Endlich unternahm die Centralisation sogar die Errichtung einer eigenen Militärschule, deren Bestimmung, nach dem Rundschreiben ddo. Versailles vom 21. November 1843, vorzüglich in Ausbildung tüchtiger Offiziere für den künftigen Aufstand und Verbreitung der nöthigsten militärischen Kenntnisse in der Nation und Emigration, zu gleichem Behufe bestehen sollte.

Für diese Kriegsschule hatten auch in Galizien Sammlungen statt, nachdem Theophil Wisniowski im Herbst 1844 daselbst erschienen war, und sich in dieser Beziehung an den Grafen Franz Wiestolowski gewendet hatte; außerdem verfolgte Theophil Wisniowski zu jener Zeit auch den Zweck revolutionärer Propaganda durch Verbreitung von Druckschriften der demokratischen Gesellschaft in Galizien, und begab sich sodann auf eine Zeit in die Moldau.

Einen vorzüglich günstigen Boden für diese revolutionären Bestrebungen bot das Großherzogthum Posen, — wo schon im Herbst 1844 ein Haupt- oder Central-Comité zur Leitung der ganzen Verschwörungs-Angelegenheiten, welches jedoch unter der Leitung der Centralisation in Versailles verblieb, errichtet wurde, und es waren insbesondere die Posener Verschworenen, die zum Aufstande drängten, dessen sobald möglich zu bewerkstelligenden Ausbruch die Centralisation beschloß.

In Galizien begann eine regere Thätigkeit für den Aufstand in den ersten Monaten des Jahres 1845, nachdem eben der große, wegen Betheiligung an den oberrühnten in Galizien bestehenden revolutionären Vereinen, im Grunde einer damals bestehenden allerhöchsten milden Weisung ohnehin nur gegen die in höherem Grade schuldigen Individuen durchgeführte Hochverraths-Prozeß beendet worden war, also unmittelbar nachdem ein großherziger Gnadenact Sr. Majestät des Kaisers fast alle vor dem Gesetze schuldig befundenen Angeklagten in Freiheit gesetzt und ihren Familien wiedergeschenkt, ja selbst den Emisären der demokratisch-polnischen Gesellschaft Robert Schmielewski und Leslaw Lufastewicz die verwirkte Todesstrafe nachgesehen hatte.

Auch diese erneuerten Bestrebungen gingen von der Emigration aus, da der aus dem Königreiche Polen wegen hochverrätherischer Uatriebe entflozene Eduard v. Dembowski, auch Borkowski und Kowalski genannt, durch Theophil Wisniowski an Franz Grafen Wiestolowski gewiesen, diesen im März 1845 von den besondern in Posen und im Gebiete von Krakau bereits weit vorgerückten Vorbereitungen zum Aufstande verständigte,

und so wie der kurz darauf erschienene Victor Heltmann auch Glięczyński genannt, — welcher Mitglied der Centralisation, zugleich des Posener Haupt-Comité's und nach Galizien gekommen war, um die höheren, die Verschwörung leitenden Behörden zu organisiren — seine Thätigkeit entfaltete. Beide kamen am 18. April 1845 in Gesellschaft des Theophil Wisniowski, mit welchem sie in dem östlichen Theile Galiziens zusammentrafen, wieder zum Grafen Franz Wiestolowski in den Larnower Kreis, bei welcher Zusammenkunft Theophil Wisniowski, der unter den Einfluß des Posener Comité's gestellt wurde, die Vorbereitungen der Revolution in den 12 östlichen, dagegen Franz Graf Wiestolowski und Eduard v. Dembowski jene in den 6 westlichen Kreisen Galiziens übernahmen, und sodann dieser Uebereinkunft gemäß durch Geldsammlungen, Verbreitung revolutionärer Schriften, persönliche Aufforderungen und Aufstellung von Agenten mit ähnlichem Wirkungskreise, handlung auftraten.

Wiederholte Reisen, welche von den gedachten und anderen für den Aufstand wirkenden Personen nach Posen unternommen wurden, bewirkten einen einverständlichen Vorgang der Verschwörer und Theophil Wisniowski, der Anfangs October aus Posen zurückkam, veranlaßte damals im Namen des Posener Comité's eine Geldsammlung in den westlichen Kreisen zur Bestreitung eines Theiles der Kosten der Reise von 100 aus Frankreich erwarteten Offizieren und der Anschaffung der bestellten Militär-Reglements. (Fortsetzung folgt.)

A u s l a n d.

(Preußen.) Friedrich Wilhelm IV. von Preußen hat nun den Landtagsabschied erlassen, der im Allgemeinen ziemlich Zufriedenheit gefunden hat, da fast alle Punkte, welche die Stände proponirten, gebilligt und zum Gesetze erhoben wurden. — Große Freude hat das Patent erregt, demzufolge bei den Stadtverordneten-Versammlungen die goldne Deffentlichkeit eingeführt worden ist.

(Griechenland.) Aus Athen gehen die Nachrichten dahin, daß der Aufstand in türkisch Albanien immer weiter um sich greife, daß aber bisher nur die türkische Bevölkerung an den Unruhen Theil genommen und die Christen sich ganz ruhig verhalten hätten. Die Rebellen sollen mit reichen Geldmitteln versehen sein. Ihr Anführer ist ein Grieche, der aber in seiner Jugend zum Islam gezwungen wurde. — Der türkisch-griechische Streit ist noch immer nicht beigelegt. — Der große Bluthund Bedrhan Bey, welcher die Christen so barbarisch behandelte, ist von den Türken besetzt und flüchtig geworden. In Konstantinopel herrscht große Freude, daß also Kurdistan wieder dem Sultan unterworfen und die Ruhe halbwegs hergestellt ist.

(Rußland.) Von der galizischen Grenze wird der A. Z. geschrieben, daß bei Winnicza in Podolien im September ein russisches Uebungslager zusammengedogen und von dem Kaiser Nicolaus inspiciert werden wird.